

SATZUNG

PRÄAMBEL

Die Zunahme der Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems macht es notwendig, die Forschung auf diesem Gebiet zu intensivieren. Es muss aber auch das Wissen auf diesem Sektor allen zugänglich gemacht und die Bevölkerung aufgeklärt werden. Schließlich stellt sich die Aufgabe, die Bedeckung des kostspieligen apparativen Aufwandes für in ganz Österreich einzurichtende Spezialstationen zur Überwachung und Behandlung akut HERZ-KREISLAUF-ERKRANKTER sicherzustellen. Aus diesem Grund haben der Österreichische Bankenverband und der Österreichische Sparkassenverband im Jahre 1971 einen Betrag von je € 3.633,64 zusammen € 7.267,28 der Errichtung einer Stiftung unter dem Namen "ÖSTERREICHISCHER HERZFONDS" gewidmet.

Die Stiftung wurde durch Genehmigung des Stiftungsbriefes konstituiert (Genehmigungsbescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 7. Mai 1971, Zl. MA 62 - II/205/71). Durch Förderungsmaßnahmen und Zuwendungen von dritter Seite hat das Stiftungsvermögen inzwischen eine beträchtliche Erhöhung erfahren. Das Kuratorium der Stiftung hat bereits in seiner Sitzung am 12. November 1980 die Umwandlung der Stiftung in einen Fonds beschlossen. Der Fonds stützt seinen derzeitigen Rechtsbestand auf die mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, vom 7. April 1999, Zahl MA 62 - II/256/98, genehmigte geänderte Satzung. Das Kuratorium hat am 22. September 2003 eine Änderung der Satzung beschlossen und es gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

I.

NAME UND SITZ

Der Fonds führt den Namen "ÖSTERREICHISCHER HERZFONDS", er hat den Sitz in Wien. Dem Fonds kommt Rechtspersönlichkeit zu.

II.

FONDSVERMÖGEN

1. Das Vermögen der Stiftung beträgt per 31. Dezember 2002 € 2.217.535,04

I. AKTIVA

	€	€
<u>1. Finanzanlagen</u>	2.234.838,33	
<u>2. Sachanlagen</u>	3.204,58	
<u>3. Umlaufvermögen</u>	56.065,40	
<u>4. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzung</u>	<u>190.680,77</u>	2.484.789,08

II. PASSIVA

<u>1. Rücklage für wissenschaftliche Projekte</u>	179.999,99	
<u>2. Rückstellungen</u>	30.334,24	
<u>3. Verbindlichkeiten</u>	<u>56.919,81</u>	267.254,04

2. Weitere Mittel des Fonds, die dem Fondsvermögen zufließen, ergeben sich aus

- den künftig zugunsten des Fonds anfallenden Zuschüssen, Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter;
- Vermögen, das der Fonds in anderer Weise erwirbt;
- den Erträgen des Fondsvermögens.

3. Das Fondsvermögen ist in der Regel, soweit dies die Erfüllung des Fondszwecks zulässt, in auf Euro oder Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere anzulegen, die der internationalen Risikoqualifikation (Rating) von „ausgezeichnet bis gut“ (entsprechend beispielsweise S&P: AAA bis A – bzw. Moody's Aaa bis A3) entsprechen. Darüber hinaus kann das Kuratorium nach einer Empfehlung des Präsidiums im Interesse permanenten Risikomanagements und zur Erweiterung der Veranlagungsmöglichkeiten beschließen, Teile des Fondskapitals in Anlagefonds, die über ein Rating verfügen, einzubringen, die von bonitätsmäßig erstklassigen Finanzinstituten gesteuert werden und aufgrund der Prospekthaftung eine risikoarme Veranlagungspolitik garantieren.

III.

FONDSZWECKE

1. Die gemeinnützigen Zwecke des Fonds sind die Bekämpfung der Herz- und Gefäßkrankheiten, insbesondere durch die Förderung des wissenschaftlichen Fortschrittes zur Bekämpfung der Herz- und Gefäßkrankheiten. Besondere Schwerpunkte sind die Erstellung und Förderung wissenschaftlicher Forschungsprogramme, die Organisation und Förderung der Fortbildung sowie der speziellen Ausbildung von Ärzten auf dem Gebiet der Kardiologie.
2. Die Förderung ist insbesondere auf folgende Art vorgesehen:
 - a) Gewährung von Stipendien bzw. Zuschüssen zur Durchführung eines vom Kuratorium des Fonds genehmigten Forschungszweckes.
 - b) Finanzierung bzw. Mitfinanzierung der Anschaffung von Spezialgeräten bzw. von Unterlagen, die zur Durchführung eines vom Kuratorium genehmigten Programmes erforderlich sind.
 - c) Finanzielle Zuschüsse für Personen, die zum Zwecke der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung kardiologische oder angiologische Zentren im Ausland besuchen.
 - d) Förderung von Tagungen auf dem Gebiete der Kardioangiologie im In- und Ausland.
 - e) Unterstützung aller präventiven Maßnahmen, die zur Verhütung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen dienlich sind.

IV.

FONDSORGANE

1. Fondsorgane sind:
 - a) das Kuratorium
 - b) das Präsidium
 - c) die Rechnungsprüfer
2. Die Fondsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz notwendiger Barauslagen.
3. Alle angeführten Funktionen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

V.

DAS KURATORIUM

1. Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern, die von folgenden Institutionen entsendet und abberufen werden:
 - a) Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 - b) Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
 - c) Vereinigung der Österreichischen Industrie
 - d) Wirtschaftskammer Österreich
 - e) Österreichischer Gewerkschaftsbund
 - f) Bundesarbeitskammer
 - g) Oesterreichische Kontrollbank AG
 - h) Österreichische Kardiologische Gesellschaft
2. Durch Beschluss des Kuratoriums können noch weitere Personen zu Mitgliedern des Kuratoriums bestellt werden. Die durch Kuratoriumsbeschluss zu Mitgliedern bestellten Personen können ihrer Funktion auch durch Beschluss des Kuratoriums enthoben werden.
3. Die Höchstzahl der Kuratoriumsmitglieder beträgt 15.
4. Den Vorsitz in den Sitzungen des Kuratoriums führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.
5. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn an der Kuratoriumssitzung mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder teilnehmen. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden jeweils mit Stimmenmehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung kann gegebenenfalls auch schriftlich erfolgen, setzt aber die Zustimmung der Kuratoriumsmitglieder zu einer solchen voraus.
6. Eine Beschlussfassung über die Bestellung oder Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern gemäß Abs.2, eine Satzungsänderung oder die allfällige Auflösung des Fonds bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln aller Kuratoriumsmitglieder.
7. Das Kuratorium wird zu Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Halbjahr, durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten als dessen Stellvertreter einberufen.

VI.

WIRKUNGSKREIS DES KURATORIUMS

1. Dem Kuratorium obliegen:
 - a) Die Wahl des Präsidenten, eines oder zweier Vizepräsidenten als dessen Stellvertreter, des Sekretärs sowie eventuell gewünschter sonstiger Funktionäre aus dem Kreise seiner Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren. Die Mitglieder des Präsidiums können in der jeweiligen Funktion maximal für 2 (zwei) aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden. Namen und Adressen der gewählten Personen sind der Fondsbehörde bekanntzugeben;
 - b) Die Verfügung über Fondsvermögen und dessen Verwaltung, wobei durch Beschluss des Kuratoriums festgelegt werden kann, in welchem Umfang das Präsidium (Präsident oder Vizepräsidenten im allfälligen Zusammenwirken mit dem Sekretär oder des Finanzreferenten) zur eigenverantwortlichen Vornahme von Verwaltungshandlungen und Vermögensverfügungen berechtigt sein soll.
 - c) Die Beschlussfassung über die Verwendung von Fondsmitteln zur Erfüllung des Fondszweckes;
 - d) Die Entgegennahme und Genehmigung des vom Präsidium erstellten Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Präsidiums auf Grund des Berichtes der RechnungsprüferInnen.
 - e) Die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen sowie eine allfällige Auflösung des Fonds;
 - f) Die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Kuratoriumsmitgliedern im Sinne der Satzungsbestimmungen Abschnitt V, Abs.2;
 - g) Die Bestellung von RechnungsprüferInnen zur Prüfung des Rechnungsschlusses auf die Dauer von zwei Jahren, wobei die Wiederwahl möglich ist.
 - h) Die Bestellung wissenschaftlicher Beiräte gemäß Abschnitt IX.
 - i) Die Ernennung eines Ehrenpräsidenten. Dieser ist Mitglied des Kuratoriums, jedoch ohne Stimmrecht.
2. Beschlüsse im Sinne des Punktes lit. e) bedürfen zur Durchführung der fondsbehördlichen Genehmigung.

VII.

DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten, dem Sekretär sowie dem Finanzreferenten, falls das Kuratorium für diese Funktion eine eigene Person bestellt hat.
2. Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten zu Sitzungen einberufen. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.
3. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten muss ein Kardiologe sein.

VIII.

WIRKUNGSKREIS DES PRÄSIDIUMS

1. Dem Präsidium obliegt die laufende Geschäftsführung des Fonds.
2. Der Präsident und der/die Vizepräsident/en vertreten jeweils den Österreichischen Herzfonds nach außen und leiten die Kuratoriumssitzung.
Der Sekretär ist zuständig für die Organisation des Büros.
Der Finanzreferent ist für das Management des Anlagevermögens und in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat für die Erstellung des Budgets verantwortlich.
Den Fonds finanziell verpflichtende schriftliche Erklärungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertretern und dem Sekretär gemeinsam unterzeichnet.
3. Das Präsidium hat in Vorverfahren zu prüfen, ob die Ansuchen um Unterstützung durch den Fonds dem Fondszweck entsprechen und hat darüber dem Kuratorium zu berichten.
4. Dem Präsidium kommen weiters folgende Aufgaben zu:
 - a) Die Festsetzung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Sitzungen des Kuratoriums;
 - b) Die Durchführung von Vermögensanlagen und die Sicherung der Zahlungsfähigkeit für die Ausgaben des laufenden Budgetjahres gemäß Abschnitt VI, Abs. 1, lit. b);
 - c) Die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
 - d) Die rechtzeitige Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
 - e) Die Vorlage des jährlichen Rechnungsabschlusses und aller sonstigen erforderlichen Mitteilungen an die Fondsbehörde gemäß den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes.

IX.

WISSENSCHAFTLICHE BEIRÄTE

1. Wissenschaftliche Beiräte zur fachlichen Beratung des Kuratoriums können nach Bedarf über Vorschlag des Präsidenten vom Kuratorium bestellt werden.
2. Die wissenschaftlichen Beiräte haben für ihre Tätigkeit eine eigene Geschäftsordnung zu erstellen.

X.

DIE RECHNUNGSPRÜFER

Die beiden Rechnungsprüfer werden vom Kuratorium aus dem Kreis seiner Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht dem Präsidium angehören. Ihnen obliegt die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses, worüber sie dem Kuratorium zu berichten haben.

XI.

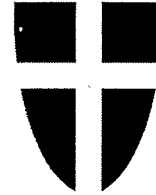
STAATLICHE AUFSICHT

1. Der Fonds unterliegt der staatlichen Aufsicht gemäß den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl.Nr. 11/1975.
2. Der Fondsbehörde ist jeweils bis Ende Juni eines jeden Jahres ein Rechnungsabschluss zum Ende des abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen, in welchem die Aktiven und Passiven des Fonds sowie die während des Berichtsjahres eingetretenen Zu- und Abgänge des Vermögens auszuweisen sind.
3. Der Erwerb sowie die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der fondsbehördlichen Genehmigung.
4. Die Bestellung und Abberufung von Fondsorganen ist der Fondsbehörde gemäß § 33 Absatz 4 BStFG. jeweils binnen 14 Tagen mitzuteilen.

XII.

AUFLÖSUNG DES FONDS

Unter den im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz genannten Voraussetzungen kann der Fonds auf Antrag des Kuratoriums oder von amtswegen aufgelöst werden; eine Auflösung kommt insbesondere in Betracht, wenn das Fondsvermögen aufgezehrt ist oder zur Erfüllung des Fondszweckes nicht mehr hinreicht. Ein bei Auflösung des Fonds etwa noch vorhandenes Vermögen ist der medizinischen Fakultät der Universität Wien oder bei abweichender Beschlussfassung durch das Kuratorium einer sonstigen gemeinnützigen Institution mit der Auflage zu übergeben, diese Mittel zur Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Kardioangiologie zu verwenden.



Land Wien

Amt der Wiener Landesregierung
mittelbare Bundesverwaltung
Lerchenfelder Straße 4
A-1082 Wien
Tel.: (+43 1) 40 00-89412
Fax: (+43 1) 40 00-99-89412
e-mail: post@m62.magwien.gv.at
www.wien.at/ma62/meldeservice/
DVR:0000191

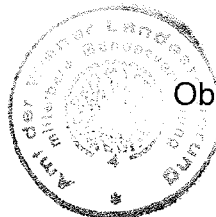
MA 62 - II/36354/03

Wien, 7. Mai 2004

Fonds: "Österreichischer
Herzfonds"

Die vorstehende geänderte Fondssatzung wurde mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung vom 17. März 2004, MA 62-II/36354/03, gemäß §§ 35 Abs. 1 und 36 Abs. 4 Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975, fondsbehördlich genehmigt.

Für den Landeshauptmann:



Dr. Ujhelyi
Obermagistratsrat